

Veröffentlichung der 113. Änderung der Satzung PBeaKK

Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäß § 87 Absatz 5 der Satzung PBeaKK durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.pbeakk.de, nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt.

**Beschlüsse des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK);
hier: 113. Änderung der Satzung PBeaKK**

Der Verwaltungsrat hat in seiner 3./VIII. Sitzung am 23. Juni 2026 nachstehenden Beschluss gefasst:

Satzungsänderung in den Kapiteln I. Verfassung und Verwaltung, §§ 4 und 6 sowie VI. Allgemeine Bestimmungen, § 85

„I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„die Bestellung einer Vertretung zur kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben bei Ausfall des Vorstands,“

2. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats wird am Sitz der Postbeamtenkrankenkasse ein Büro eingerichtet. Die Besetzung des Büros des Verwaltungsrats bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.“

3. § 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand ist vertretungsberechtigtes Organ der Postbeamtenkrankenkasse. Er führt die Geschäfte der Postbeamtenkrankenkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht im Grundsatz aus zwei Mitgliedern. Er übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf.

(2) Das Mitglied oder die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt, angestellt und abberufen. Bei erstmaliger Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist die Amtszeit auf längstens drei Jahre begrenzt. Jede weitere Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf längstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der vorhergehenden Bestelldauer kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Gleiches gilt für eine erneute Bestellung unter gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung. Die Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstands endet mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze.

(3) Dem Vorstand gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Vorstands und ein weiteres Mitglied an. Ist eines der beiden Mitglieder des Vorstands verhindert, wird die Postbeamtenkrankenkasse gerichtlich und außergerichtlich durch das andere Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds vertreten sich die Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis gegenseitig. Entscheidungen des Vorstands in allen wichtigen, insbesondere bereichsübergreifenden Angelegenheiten sind einvernehmlich zu treffen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Scheidet eines von zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds vorübergehend aus dem verbleibenden Vorstandsmitglied bestehen. Das verbleibende Vorstandsmitglied nimmt in dieser Zeit die Aufgaben des Vorstands allein wahr und vertritt die Postbeamtenkrankenkasse gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Zeit bis zur Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds soll höchstens 24 Monate betragen.

(5) Besteht der Vorstand vorübergehend nur aus einem Mitglied, kann dieses weitergehende Handlungsvollmachten an leitende Beschäftigte der unmittelbar nachgeordneten Führungsebene erteilen, soweit die Satzung oder gesetzliche Normen dem nicht entgegenstehen. Der Vorstand behält auch bei einer Handlungsvollmacht das Letztentscheidungsrecht und unterrichtet den Verwaltungsrat über die erteilten weitergehenden Handlungsvollmachten.

(6) Fallen beide Vorstandsmitglieder aus, bestellt der Verwaltungsrat vorübergehend für längstens 6 Monate eine Vertretung zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands. Diese Vertretung kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Bei fortbestehendem Ausfall über 6 Monate hinaus kann der Verwaltungsrat die vorübergehende Bestellung für weitere 6 Monate verlängern oder eine neue Vertretung vorübergehend für längstens 6 Monate bestellen.“

4. § 85 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den entsprechenden Gruppen des Verwaltungsrats gewählt und vom Verwaltungsrat bestellt. Die Bestellung endet mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Verwaltungsrats oder vorzeitig nach Abwahl durch die jeweilige Gruppe des Verwaltungsrats mit der Abberufung durch den Verwaltungsrat oder aus sonstigen Gründen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters wird von der entsprechenden Gruppe ein neues Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt und vom Verwaltungsrat bestellt. Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Sätzen.“

II. Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.“

Stuttgart, 13.07.2026 (Datum der amtlichen Bekanntmachung)